

SATZUNG

des Vereins der Münzfreunde für Westfalen und Nachbargebiete e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.) Der Verein führt den Namen:

„Verein der Münzfreunde für Westfalen und Nachbargebiete e.V.“,

im nachfolgenden „MWN“ abgekürzt.

2.) Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster unter der Nummer 4706 eingetragen.

3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.) Der Verein wurde am 31. März 1913 in Hamm gegründet.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

1.) Der Zweck des Vereins ist es,

- (a) Erkenntnisse über die kulturgeschichtlichen Zusammenhänge numismatischer Objekte zu gewinnen und einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln,
- (b) die Förderung von wissenschaftlichen numismatischen Arbeiten,
- (c) die Unterstützung des numismatischen Nachwuchses, Jugendlicher und Studenten,
- (e) die Zusammenarbeit mit Hochschulen, Museen und wissenschaftlichen Vereinen.

2.) Der Verein verfolgt seine Ziele, indem er

- (a) regelmäßig Zusammenkünfte mit öffentlichen Vorträgen und Führungen zu historischen Stätten veranstaltet,
- (b) wissenschaftliche Forschungen und Publikationen fördert,
- (c) eigene Publikationen herausgibt,
- (d) künstlerisch wertvolle Medaillen herausgibt,
- (e) der Deutschen Numismatischen Gesellschaft – Verband der deutschen Münzvereine e.V. angehört, insofern diese den Status der Gemeinnützigkeit besitzt.

3.) Der Verein unterhält in Westfalen und in den Nachbargebieten aus seinen Mitgliedern gebildete Ortsvereine.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, insbesondere üben die Mitglieder etwaige Vereinsämter ehrenamtlich aus.

3.) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Institution, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Der diesbezügliche Beschluß darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

5.) Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen sein. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

2.) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch die schriftliche Bestätigung des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3.) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung freigestellt.

4.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand spätestens bis zum 1. Oktober schriftlich mitzuteilen.

5.) Mitglieder, die die Interessen des Vereins durch Äußerungen oder Aktivitäten erheblich schädigen oder die mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand und zweimal gemahnt worden und dennoch ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

6.) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Jahresbeitrag juristischer Personen sowie Vereinigungen kann höher liegen als derjenige natürlicher Personen. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.

7.) Die Mitglieder sind verpflichtet, bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres ihre Beiträge zu zahlen. Die Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

- 3.) Aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder des Vereins hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- 4.) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder, die fristgerecht ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 7

Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 2.) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Öffentlichkeitsbeauftragten,
 - f) einem Beirat als Vertreter der wissenschaftlichen Numismatik;
 dem erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus an
 - g) die Vorsitzenden der Ortsvereine als Beisitzer sowie
 - h) weitere Beisitzer, die mit bestimmten Aufgaben betraut werden.
- 3.) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Abwesenheitsfalle tritt an dessen Stelle der stellvertretende Vorsitzende.
- 4.) Bei finanziell relevanten Beschlüssen haben der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, und der Schatzmeister ein Vetorecht.
- 5.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und auch einzelvertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende darf aber nur mit Vollmacht des Vorsitzenden Gebrauch von der Einzelvertretungsbefugnis machen.

§ 8

Ortsvereine

Mitglieder des Vereines können sich zu Ortsvereinen mit eigenen Vorständen vereinigen. Sie organisieren sich selbst nach Maßgabe des Vereinszweckes ohne Eingriffe des MWN-Vorstandes. Sie können als eingetragene Vereine auch selbständig sein. Ihre Vorsitzenden sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigende Beisitzer im MWN-Vorstand, soweit sie keine Ämter des geschäftsführenden Vorstandes bekleiden.

§ 9

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- 1.) Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung.
- 2.) Von der Mitgliederversammlung werden mit der Wahl des Vorstandes zwei Kassenprüfer ebenfalls auf drei Jahre gewählt. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein schriftlicher Prüfungsvermerk zu erstellen. Vorstand und Kassenprüfer bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
- 3.) Abstimmungen bei Wahlen und über Anträge jeder Art erfolgen offen, doch muß auf Antrag eine geheime Wahl bzw. Abstimmung erfolgen.
- 4.) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, wird die Wahl wiederholt.
- 5.) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Stimmrecht ausübenden anwesenden Mitglieder.
- 6.) Über Versammlungen von Organen des Vereins (Mitgliederversammlung, Vorstand) ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und dem geschäftsführenden Vorstand auszuhändigen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur auf zwei aufeinander in zeitlichem Abstand von sechs Wochen tagenden außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2.) Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens kann in der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins durch die anwesenden Mitglieder mit Mehrheitsbeschluß oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins entweder
 - an die numismatische Abteilung des Westfälischen Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte Münster zur Förderung der wissenschaftlichen Numismatik
 - oder
 - an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung sowie Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, etwa die Deutsche Numismatische Gesellschaft – Verband der deutschen Münzvereine e.V.

§ 11

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung im Sitzungssaal des Westfälischen Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster am 10.12.2006 beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten. Am 16. Mai 2009 wurden in Minden § 2, Absätze 1 und 3 dieser Satzung durch einstimmigen Mitgliederbeschluß geändert und traten mit sofortiger Wirkung in Kraft.